

Öffentliche Bekanntmachung **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

„PV Hofgut Rickertsreute“ in Heiligenberg – Rickertsreute Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Verfahren nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg hat am 15. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet nördlich des Ortsteils "Rickertsreute" im Norden der Gemeinde Heiligenberg den im Verfahren nach § 12 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Hofgut Rickertsreute“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Planauszug dargestellt.



Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.01.2022, die Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.01.2022, der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.09.2021 sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 10.01.2022.

Durch die Planung ergibt sich eine naturschutzfachliche Aufwertung des Bestandes. Demnach sind keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes oder auf externen Ausgleichsflächen notwendig.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Bodenseekreis war nicht erforderlich, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Heiligenberg (Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg), Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Heiligenberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.heiligenberg.de/de/buerger/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-und-rechtskraeftige-bauleitplaene/ortsteil-wintersulgen> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichts-

behörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heiligenberg, den 10. März 2022


Amann, Bürgermeister

